

Veranstaltung „MACHEN statt MECKERN“ – Erfurt, 23. Januar 2018

Möglichkeiten zur Mitbestimmung in den Kommunen

MACHEN statt MECKERN

Veranstaltung „MACHEN statt MECKERN“ – Erfurt, 23. Januar 2018

Einwohnerantrag

Alle Einwohner ab 14 Jahren haben das
Recht, sich mit einem Anliegen an den
Stadt-, Gemeinderat oder Kreistag zu
wenden

Veranstaltung „MACHEN statt MECKERN“ – Erfurt, 23. Januar 2018

Einwohnerantrag

- Anliegen zu Papier bringen
- Unterstützerunterschriften sammeln
- 1 % bis maximal 300 Unterschriften sind nötig
- auf Landkreisebene maximal 1000 Unterschriften
- ab 14 Jahren kann eingebracht und mitgezeichnet werden
- muss innerhalb von 2 Monaten im Gemeinderat behandelt werden

Veranstaltung „MACHEN statt MECKERN“ – Erfurt, 23. Januar 2018

Bürgerbegehren

Die Bürger ab 16 Jahren können über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde abstimmen (lassen)

Veranstaltung „MACHEN statt MECKERN“ – Erfurt, 23. Januar 2018

Bürgerbegehren

- Formloser Zulassungsantrag (z. B. Brief) mit Abstimmungsfrage und Begründung notwendig
- Unterzeichnungsberechtigt alle Bürger ab 16 Jahren; entscheidend ist Berechtigung am Tag der Unterschrift
- Entscheidung der Gemeindeverwaltung über Zulassung innerhalb von 4 Wochen
- Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde sind für Bürgerbegehren zulässig, mit sehr wenigen Ausnahmen wie Haushaltsplan, Geschäftsordnung Gemeinderat, gesetzlich vorgeschriebene Abgaben oder gesetzwidrige bzw. verfassungswidrige Anliegen

Bürgerbegehren

- Unterschriftenhürde 7 Prozent, max. 7000 Unterschriften
- auf Landkreisebene max. 10.000 Unterschriften
- zum Antrag auf Abwahl eines Bürgermeisters / Landrats werden die Unterschriften von 35 % der Stimmberechtigten benötigt
- Sammlungsfrist beträgt 4 Monate; Festlegung des Zeitraums im Einvernehmen mit der Initiative

Bürgerbegehren

- sind alle Unterschriften gesammelt, prüft die Verwaltung diese
- innerhalb von zwei Monaten muss der Gemeinderat über das Zustandekommen entscheiden
- kommt das Begehren zustande, tritt eine Sperrwirkung ein: Der Gemeinderat darf zu diesem Thema keine entgegenwirkende Entscheidung mehr treffen

Bürgerbegehren

- innerhalb von drei Monaten muss der Gemeinderat eine Entscheidung über das Bürgerbegehren getroffen haben
- Gemeinderat kann Forderungen übernehmen, wenn nicht, findet Bürgerentscheid statt
- Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat das Begehren (ggf. auch verändert) übernimmt und die Initiatoren der (veränderten) Übernahme zustimmen

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

- der Gemeinderat kann einen Alternativvorschlag zur Abstimmung stellen
- Abstimmungstag muss mit Initiative abgestimmt werden
- 3 Wochen vor dem Entscheid muss jedem Bürger Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden (Pro & Contra); Initiative hat Anspruch auf Chancengleichheit bei der inhaltlichen Darstellung
- Zustimmungsquorum (Staffelung nach Gemeindegrößen) muss erreicht werden

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

- nach erfolgreichem Entscheid beträgt die Bindungsfrist für den Gemeinderat 2 Jahre, d.h. er darf zum Thema keine abweichende Entscheidung treffen.
- falls nach den 2 Jahren der Gemeinderat das Thema erneut – v. a. entgegen dem Entscheid – aufgreift, können die Bürger erneut einen Bürgerentscheid beantragen; Unterschriftenhürde dann nur noch 3,5 %

Ratsbegehren

- ist ein Thema im Gemeinderat strittig, kann dies zu einem Ratsbegehren/Ratsreferendum führen
- 2/3 der Gemeinderats-Mitglieder müssen der Durchführung eines Ratsbegehrens zustimmen
- Beschluss des Rates führt zum Bürgerentscheid
- Bürger können Alternativen zur Abstimmung stellen, müssen dafür wie beim Begehren Unterschriften sammeln; Unterschriftenhürde 3,5%

Vertrauenspersonen / Beratungsrecht

- die Initiatoren müssen in ihrem Antrag auf Bürgerbegehren zwei Vertrauenspersonen als Ansprech- und Vertretungspersonen des Bürgerbegehrens benennen
- diese haben ein Beratungsrecht zu Fragen der Ausgestaltung des Begehrens und während der Beratungen des Gemeinderates Anwesenheits- und Rederecht bei den Sitzungen

Weitere Möglichkeiten

- Sprechstunde des Bürgermeister
- Einwohnerversammlung, mindestens 1 x pro Jahr, laut Thüringer Kommunalordnung
- Öffentliche Gemeinde- oder Stadtratssitzungen, die Bürgerfragestunde
- Bürgerbefragungen (ggf. nach Regelungen in Beteiligungssatzungen der Kommunen)

Veranstaltung „MACHEN statt MECKERN“ – Erfurt, 23. Januar 2018

MACHEN statt MECKERN

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Sie haben es geschafft!

Und nun legen Sie selbst los!